Nr. 4 — 1849.
Freitag, — 12. Januar.

Deutsche Gewerbezeitung

Erscheinen: Wöchentlich 2 Nummern; mit vielen Holzschnitten und Figurentafeln.
Preis: 5⅓ Thaler oder 9 Gulden 20 Kr. rhein. jährlich.
Bestellungen auf das Blatt sind in allen Buchhandlungen und Postämtern des In- und Auslandes zu machen.



Beiträge: an F. G. Wieck,
und
Inserate: (zu 1 Ngr. die dreispaltige Zeile Petit) sind an die Buchhandlung von Robert Bamberg in Leipzig zu richten.
Angemessene Beiträge für das Blatt werden honorirt.

und

Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Friedrich Georg Wieck.**

Eine Gewerbeordnung für Deutschland,

entworfen und mit Rücksicht auf den Entwurf des deutschen Handwerkerkongresses in Frankfurt motivirt

von

Heinrich August Meißner,

Doktor der Rechte und Anwalt in Leipzig.*)

Dem fleißigen Verfasser des kleinen Schriftchens unter obigem Titel haben wir schon mehrere Werke zum Schutz der Gewerbe zu verdanken, welchen wir, sowie sie erschienen, auch in unseren Spalten die verdiente Würdigung zu Theil werden ließen. Wir haben dabei nur Eines zu bedauern, nämlich, daß jene Werke vor dem März **1848** erschienen. — In der That aber ist in denselben ein Schatz von Wissenschaft und Kenntniß des Bestehenden niedergelegt worden, welcher der künftigen Gesetzgebung Deutschlands in dieser Richtung von großem Werthe sein wird. Der Herr Verfasser hat im Vorliegenden eine Gewerbeordnung für Deutschland entworfen, wobei ihm als leitender Grundsatz inzwischen nicht der Schutz der Gewerbe vor Augen gestanden hat, sondern das Prinzip der Gewerbefreiheit, indem er einleitend im Vorwort sagt: daß schon durch Bezeichnung seines Charakters (Doktor der Rechte und Anwalt in Leipzig) außer Zweifel gesetzt sei, ob er für die Gewerbefreiheit oder Innungszwang, für die Handelsfreiheit oder Schutzzoll reden werde. Diese Erklärung hat aber die Bedeutung, daß Derjenige, der sie von sich stellt, zu der Partei der Freihändler und derjenigen gehört, welche nicht nur Freiheit der Gewerbe, sondern unbedingte Gewerbefreiheit wollen. Wir weichen nun, wie bekannt, von dieser Meinung ab, denn, obgleich wir nicht zu Denen gehören, welche in Schutzzöllen ihr absolutes volkswirthliches Ideal finden, und in Bezug auf die Gewerbeordnung nicht mit den Ansichten des Handwerker-Kongresses in Frankfurt übereinstimmen, so können wir doch, wie die Sache jetzt steht, weder für die völlig unbeschränkte Freigebung der Gewerbe noch des Handels stimmen. In diesem Sinne muß nun auch unser Urtheil über die vom Herrn Doktor Meißner vorgeschlagene Gewerbeordnung ausfallen. Offen gesprochen ist dieselbe gar keine Ordnung, denn sie setzt keine Nöthigung voraus, sich ihr unterzuordnen, es sei denn, der Gewerbsmann arbeite mit Lehrlingen oder Gehülfen. §. 6 deutet inzwischen darauf hin, daß jeder Gewerbsmann, wenn er sich, obgleich dazu verpflichtet, der Innung nicht anschließt, in seinem Gewerbsbetrieb nicht gehindert werden könne. Solchergestalt sind die Innungen weiter nichts als Gesellschaften, Vereine unter den Gewerbtreibenden, da sie weder besondere Rechte gewähren, namentlich nicht Verbietungsrechte, noch einen Befähigungsnachweis zum Gewerbe beim Eintritt fordern. Um solche Gewerbvereine aber zu gründen, bedarf es keiner besonderen Gewerbeordnung. Jede Gewerbgruppe wird sich vereinen, wenn sie irgend einen Nutzen dabei sieht, und schon jetzt haben wir überall in Deutschland eine große Anzahl von Gewerbvereinen, die eben so viel Rechte gegen Dritte haben, als die hier vorgeschlagenen Innungsvereine, nämlich gar keine. Nach §. **14** haben die Beschlüsse der Innungen für die einzelnen Mitglieder keine bindende Kraft, außer bei der Annahme von Mitgliedern oder deren Ausschuß (§. 4) und in Bezug auf die Beisteuer zu einer Kranken-Unterstützungs- und Sparkasse (§. 19). Solche Verbindlichkeiten, und häufig noch größere legt jeder Verein seinen Mitgliedern auf. Die Mehrheit herrscht in vielen Vereinen mit großer Strenge. Im Innungsverein wird sie aber machtlos. Nach Außen ist sie gleich Null, denn nach §. 7 fallen alle Verbietungsrechte der bestehenden Innungen. Im zweiten Abschnitt: vom Gewerbebetriebe, finden wir allerdings einige Verpflichtungen: eine leichte §. **23**, daß der Gewerbsmann bei seiner Setzung sich zuvor bei der Gewerbebehörde zu melden habe, und eine schwere, bei zusammengesetzten Gewerben in alle betreffende Innungen sich einzuwerben, daher in alle verschiedene Innungskassen mit zu steuern. Wir befürchten, daß diese Bedingung allein schon viele abhalten wird, sich den Innungen anzuschließen. Denn welcher Nachtheil trifft sie, wenn sie es zu thun unterlassen? Wenigstens muß vorher bestimmt werden, daß die Steuer in die Innungs-Vereinskassen nach der Zahl der in jeder Innung beschäftigten Arbeiter, oder nach dem Thaler gezahlten Lohns stattzufinden habe. Im dritten Abschnitte: „von den Lehrlingen," begegnen wir allerdings mehreren nicht unbedeutenden Beschränkungen. Die Fragen über mehrere der gegebenen Paragraphen sind noch schwebend, und wir gestehen, daß es schwer hält, genau zu bestimmen, welches Maaß von Willkür oder Zwang, in

*) Leipzig, Verlag von Bernh. Tauchnitz jun. 1848.

Bezug aufs Lehrlingswesen wirklich noth thut. Wir unsererseits würden zum Beispiel entschieden im §. 30 das Wort muß dem Worte kann substituiren. Wir fordern den einfachen Befähigungs-Nachweis zum Eintritt in die Innung, theoretische Prüfung, Meisterstück, aber das alles ohne drückende Bestimmungen. Obgleich wir zugestehen, daß in diesen Forderungen eine Bevormundung für Mündige stattfindet, glauben wir doch, daß der Staat ein Interesse habe, jenen Befähigungsnachweis deswegen zu gebieten, um sicher zu sein, daß sich nicht in großer Masse eine Klasse von Geschäftsleuten in die Innungen einstehle, welche anstatt einer technisch-gewerblichen Richtung zu folgen, welche befördert werden muß, Schwindel und Schachergeist dazu anwenden, um das gefräßige Ungeheuer, die Konkurrenz, zu füttern, dessen Uebermacht in gewisse vernünftige Schranken zurückzuführen, man möge auf einem volkswirthlichen oder sozialen Standpunkt wie immer stehen, die Aufgabe aller Volksfreunde sein muß. Die Paragraphen „von den Arbeitsverhältnissen" enthalten Bestimmungen, welche in Frankreich sich sehr bewährt haben, und wird sich im Allgemeinen gegen die Zweckmäßigkeit von deren Einführung auch bei uns nicht viel Begründetes sagen lassen; im Besonderen möchten sie wol noch einige Zusätze und Abänderungen erleiden. Wir glauben es dem Herrn Verfasser schuldig zu sein, daß wir die Paragraphen seiner Gewerbeordnung sämmtlich folgen lassen. In Betreff seiner gründlichen und ausführlichen Motivirungen verweisen wir auf die Schrift selbst, deren Einsicht in der That Jedem nöthig ist, der sich von dem Stande der Sache unterrichten will, und der da aufrichtig wünscht, daß ein Weg gefunden werden möge, um mit Gewährung möglichster Freiheit im Gewerbebetriebe auch das Interesse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Arbeitgeber, zu wahren. Wenn in einigen Beziehungen Meißners Gesetzentwurf zu weit zu gehen scheint, so liegt in anderer Beziehung viel Wahrheit in seinen Worten, vor der man sein Ohr nicht verschließen darf. Wk.

* * *

I. Von den Innungen.

§. 1. Innungen werden von den Angehörigen der einzelnen Industriezweige innerhalb bestimmter Bezirke, zu Berathung und Förderung aller ihrer Interessen und zu Gewährung eines Vereinigungspunktes für die Gewerbtreibenden Eines Faches, gebildet.

§. 2. Die verschiedenen Innungen Eines Innungsbezirkes bilden zusammen den Innungsverein des N. N. Kreises.

§. 3. Jeder Gewerbtreibende (der Lehrling ausgenommen) ist berechtigt, in die Innung seines Gewerbzweiges einzutreten; jeder Arbeitgeber ist hierzu verpflichtet.

§. 4. Durch Beschluß der Innung kann der Eintritt eines Gewerbtreibenden in dieselbe verweigert, oder der Austritt eines Mitgliedes beschlossen werden.

§. 5. Solcher Beschluß darf nur in einer dazu eingeladenen Innungsversammlung durch Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen gefaßt werden, und steht dem Betroffenen der Rekurs an den Ausschuß der vereinigten Innungen seines Kreises zu. Dieser entscheidet nach absoluter Majorität über den Eintritt oder das Ausscheiden in letzter Instanz.

§. 6. Der solchergestalt Nichteingetretene oder Ausgeschiedene unterliegt darum keinen Beschränkungen in der eigenen oder mit Gehülfen zu pflegenden Ausübung seines Gewerbes.

§. 7. Die zur Zeit noch bestehenden Innungen oder Zünfte hören mit allen ihren Privilegien und Beschränkungen auf und sind hiernach regelmäßig alle Gewerbe (fabrik- oder handwerksmäßige) gleich berechtigt.

§. 8. Jede Innung wählt aus ihren Mitgliedern vier Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer als ihren Vorstand je auf ein Jahr. Die vom Amte Abtretenden sind wieder wählbar.

§. 9. Nur diejenigen Mitglieder sind in den Vorstand wählbar, welche die in den §§. 31. und 32. vorgeschriebene Prüfung bestanden, und darnach drei Jahre in demselben Gewerbe gearbeitet haben.

§. 10. Die Wahl erfolgt, der vier Arbeitgeber durch die Arbeitgeber, der vier Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer der Innung, nach relativer Stimmenmehrheit.

§. 11. Die Vorstandsmitglieder wählen nach absoluter Stimmenmehrheit aus sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§. 12. Der Vorstand, unter Vorsitz des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, hat auf eignen Antrieb, oder nach Vorlage von Innungsmitgliedern oder der gesammten Innung die Bedürfnisse und Interessen seiner Gewerbegenossen in Vorberathung zu ziehen, und dann sein Gutachten zur Besprechung und Beschlußfassung an die Innungsversammlung zu bringen.

§. 13. Jede Innung hält, auch wenn besondere Berathungsgegenstände nicht vorliegen, allwöchentlich eine Versammlung.

§. 14 a. Bei jeder Innungsversammlung haben wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes, und unter diesen dessen Vorsitzender oder Stellvertreter, welcher auch hier die Verhandlungen leitet, gegenwärtig zu sein.

§. 14 b. Die Beschlüsse der Innung haben, die wenigen ausdrücklich bezeichneten Fälle ausgenommen, für die einzelnen Mitglieder keine bindende Kraft. Die Vorstände dagegen haben Dasjenige auszuführen, was ihnen als solchen von der Innungsversammlung aufgegeben wird.

§. 15. Die Vorstände aller Innungen eines Bezirkes bilden zusammen den Ausschuß der vereinigten Innungen desselben Bezirkes. Derselbe versammelt sich allmonatlich einmal, um über die Interessen des gesammten Gewerbes seines Kreises, oder auch über diejenigen eines einzelnen Gewerbzweiges auf Antrag des Vorstandes seiner Innung, zu berathen.

§. 16. Die Beschlüsse auch dieses Ausschusses haben für den einzelnen Gewerbtreibenden, nur wo es ausdrücklich vorgeschrieben ist, bindende Kraft. Wol aber haben ihnen die Vorstände der Innungen in ihrer Funktion als solche Folge zu leisten.

§. 17. Der Ausschuß der vereinigten Innungen wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 18. Der Innungsverein, die vereinigten Innungen selbst, sind nur bei außerordentlichen Veranlassungen, auf Beschluß von drei einzelnen Innungen oder ihres Ausschusses, zusammen zu berufen und es hat hier der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter das Präsidium.

§. 19. Jede Innung hat eine Kranken- und Unterstützungskasse und eine Sparkasse anzulegen.

II. Vom Gewerbebetriebe.

§. 20. Eine Beschränkung der Zahl der Gewerbtreibenden nach jezeitigem Bedürfnisse und eine Genehmigung irgend welcher Art des Betriebes eines Gewerbes findet nur bei denjenigen Gewerbzweigen statt, für deren regelmäßigen Fortgang und vollkommene Ausübung der Staat aus wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten zu sorgen hat, deren Unternehmung daher auch an die Uebernahme bestimmter Verbindlichkeiten dem Gemeinwesen gegenüber geknüpft ist.

§. 21. Außer diesen vorgedachten können alle Gewerbe von jedem Staatsbürger an seinem dauernden Wohnorte, Stadt oder Dorf, betrieben werden.

§. 22. Ein Jeder darf mehre solche freie Gewerbe zugleich betreiben, oder unter seinem Namen und für seine Rechnung betreiben lassen. Derselbe gehört solchenfalls, freiwillig oder nothwendig, jenachdem er in den einzelnen Branchen allein, oder mit Gehülfen arbeitet, den Innungen aller von ihm betriebenen Gewerbzweige an.

§. 23. Wer mit Lehrlingen oder Gehülfen arbeitet, oder Andere unter seinem Namen und für seine Rechnung arbeiten läßt, muß seinen Namen, und wenn diese davon verschieden, auch seine Firma bei dem Gewerbsrathe und der Gewerbs- und Handelskammer seines Bezirkes anzeigen.

III. Von den Lehrlingen.

§. 24. Wer einen oder mehre Lehrlinge annehmen will, muß der Innung des Gewerbes, welches der Lehrling erlernen soll, angehören, und entweder selbst die §. 31. vorgeschriebene Prüfung in diesem Gewerbe bestanden und darnach in diesem drei Jahre gearbeitet, oder aber einen Arbeiter haben, welcher diesen Anorderungen entspricht, und als dessen Lehrling dann jener zu betrachten ist.

§. 25. Jeder Lehrling ist von dem Lehrherrn und, wenn dieser ein unselbstständiger Gewerbtreibender ist, zugleich von dem eigentlichen Arbeitsherrn binnen 14 Tagen, von seinem Antritte ab gerechnet, bei der Ortspolizei, dem Gewerbsrathe und der betreffenden Innung des Bezirkes zu melden. In dessen Unterbleibung ist nicht nur der Lehrvertrag null und nichtig, sondern es hat auch der Arbeitsherr soviel in die Kranken- und Unterstützungskasse der Innung, welcher Anzeige zu machen gewesen wäre,

zu zahlen, als das mittlere Lohn eines Arbeiters in dem Fache des Lehrlings für die Zeit beträgt, welche dieser in der Werkstätte zugebracht hat.

§. 26. Verläßt der Arbeiter, auf dessen Namen der Lehrling eingeschrieben ist, während der Lehrzeit die Werkstätte, so hat der Letztere, soweit §. 27. nicht entgegensteht, die Wahl, ob er bei dem Unternehmer bleiben und sich als Lehrling eines andern hierzu geeigneten Arbeiters derselben Werkstelle einschreiben lassen, oder ob er mit seinem Lehrherrn gehen, oder einen neuen suchen will. Bei solcher Trennung des Lehrlings von dem Unternehmer ist das Lehrgeld nur pro rata der genossenen Lehrzeit zu zahlen, resp. das darüber Bezahlte zu restituiren.

§. 27. Kein Arbeitsherr darf mehr Lehrlinge einer Branche annehmen und haben, als er darin Arbeiter beschäftigt. Arbeitet er allein, oder doch ohne Gehülfen seiner Branche, so darf er für sein Gewerbe einen Lehrling nehmen.

§. 28. Der Lehrling darf zu häuslichen Diensten nur insoweit verwendet werden, als dadurch weder seine Gesundheit noch das Erlernen des Gewerbes aufgehalten wird.

§. 29. Die Lehrzeit wird in den verschiedenen Gewerben verschieden festgesetzt, oder ist durch Gewohnheit bestimmt. Doch gelten beide Normen nur im Zweifelsfalle und als Maximum der Zeit, bis zu welcher der Lehrling auch durch Vertrag von der vorschriftmäßigen Prüfung zurückgehalten werden kann.

§. 30. Nach Beendigung der Lehrzeit kann sich der Lehrling einer Prüfung seiner Fähigkeiten unterwerfen.

§. 31. Diese Prüfung erfolgt durch eine jährlich wechselnde, theils aus Arbeitgebern, theils aus Arbeitern bestehende Kommission, welche von der Sekzion der Gewerbekammer für das betreffende Gewerbe aus ihren Mitgliedern gewählt wird.

§. 32. Die Art und Weise der Prüfung bei den verschiedenen Gewerben wird von der Gewerbekammer festgesetzt.

§. 33 Besteht der Lehrling in der Prüfung nicht, so wird ihm von der Prüfungskommission eine weitere Lehrzeit, doch nicht über ein Jahr, gesetzt, nach deren Verfluße er sich einer zweiten Prüfung unterwerfen darf.

§. 34. Nach bestandener Prüfung erhält der Lehrling von der Prüfungskommission den Lehrabschied, welcher die Dauer seiner Lehrzeit, seinen Lehrherrn und seine Befähigung zu Ausübung des betreffenden Gewerbes ausdrückt.

§. 35. Ein und derselbe kann sich der vorschriftmäßigen Prüfung in mehren Gewerbzweigen unterwerfen.

§. 36. Durch den Lehrabschied erlangt der Lehrling das Recht, in die Innung desjenigen Gewerbes, in welchem er geprüft worden, einzutreten, nach einer dreijährigen Ausübung desselben Gewerbes in den Innungsvorstand, in die Gewerbekammer und damit in die Prüfungskommission gewählt werden, endlich Lehrlinge annehmen zu können.

§. 37. Ausnahmsweise dürfen die die Wahllisten für die Gewerbekammer fertigenden Behörden darein auch solche Gewerbtreibende aufnehmen, welche sich besondere Verdienste um die Industrie erworben, ohne doch die vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben.

IV. Von dem Arbeitsverhältnisse.

§. 38. Jeder unselbstständige, nach Zeit oder Stück gelohnte und jezeitig für einen Gewerbtreibenden ausschließlich beschäftigte Arbeiter hat ein Arbeitsbuch zu führen. Kein Arbeitsherr darf einen solchen Arbeiter annehmen, wenn sich derselbe nicht im Besitze eines Arbeitsbuches befindet.

§. 39. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter auf Vorzeigen des neuerlich erhaltenen Lehrabschiedes, oder eines vollgeschriebenen ältern, aber noch gültigen Arbeitsbuches, oder aber auf Grund sonstiger genügender Legitimazion seiner Person und seiner Freiheit von Verbindlichkeiten, worüber in dem Buche Bemerkung zu machen ist, von der Polizeibehörde seines Aufenthalts ausgestellt.

Das Wesen und die Handhabung der Arbeitsbücher wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§. 40. Ueber die Dauer des Arbeitskontraktes, die Höhe und die Zahlungsweise des Lohnes entscheidet zunächst die Uebereinkunft der Parteien. In Ermangelung einer solchen wird innerhalb von Werkstätten und in geschlossenen Fabriketablissements die daselbst gewöhnliche Mieth- und Kündigungszeit, das mittlere Lohn und die in der Werkstätte übliche Lohnweise als bedungen angesehen. Außerhalb solchen Etablissements, oder wenn in solchen kein festes Herkommen besteht, wird die Zeit der Vermiethung, die Höhe und die Zahlungsweise des Lohnes nach der für die betreffende Branche an dem fraglichen Orte herrschenden Gewohnheit von dem Richter bemessen.

§. 41. Ein Vertrag, die Zahlung anders als im baarem, einer Kursdifferenz nicht unterworfenem Gelde zu berechnen oder zu leisten, ist ungültig und treten ersternfalls die Bestimmungen des §. 40. ein.

§. 42. Ein mit dem gewöhnlichen Arbeiter auf längere Zeit als ein Jahr geschlossener Arbeitskontrakt ist für den Arbeiter nicht, wohl aber für den Herrn verbindlich.

§. 43. Der Arbeiter, welcher von dem Arbeitsherrn wochenweise oder für längere Termine gedungen ist, darf im Zweifel während derselben Zeit nur für das Geschäft dieses Herrn arbeiten. Diese Vermuthung gilt nicht, und kann nur durch ausdrückliche Vereinbarung ersetzt werden, wenn der Arbeiter auf kürzere Zeit angenommen ist, oder nur Bestellung auf das Stück erhält. Ob die Bezahlung nach Zeit oder Stück erfolgt, ist für die Entscheidung dieser Frage gleichgültig.

§. 44. Der Arbeiter, welcher Vorschuß auf sein Lohn erhalten hat, darf seinen Arbeitsherrn nicht eher verlassen, als bis er durch Arbeit oder sonst seine Schuld getilgt hat. Nur wenn er nach Stück gelohnt wird und keine Arbeit von seinem Herrn empfängt, oder wenn er von demselben schlecht behandelt wird, muß er von dem Herrn vor Lösung seiner kontraktlichen wie anderen Verbindlichkeiten entlassen werden.

§. 45. Wegen schlechten Betragens des Arbeiters ist auch der Arbeitgeber berechtigt, den Kontrakt vor der Zeit aufzuheben und den Arbeiter zu entlassen.

§. 46. Die Zahl der Arbeitsstunden zu regeln bleibt der Vereinbarung der jedesmaligen Parteien überlassen. Für den Zweifelsfall wird von der Innung eine Normalzahl bestimmt.

§. 47. Die Gewerbekammern bestimmen mit Rücksicht auf die einzelnen Gewerbzweige das Alter, unter welchem Kinder darin nicht verwendet werden dürfen.

---

† Ausleger um das Ueberwinden der Förderseile in Kohlenschachten zu verhindern.

In England wo man auch die kleinsten Vorgänge im gesellschaftlichen Leben, namentlich aber vorzüglich gern Unglücksfälle liest, findet man deren auch oft in Folge des Ueberwindens des Förderseiles in Kohlengruben angeführt. Unter Ueberwinden versteht man nämlich, wenn das Seil durch die Maschinerie weiter heraufgezogen wird, als es sein muß über die Seilrolle, in welchem Fall es dann eintritt, daß das Seil aus der Rolle herausschnappt und Sachen, und was noch schlimmer ist, viele Menschenleben auf's Spiel setzt. Die gewöhnliche Vorrichtung das Förderseil aufzuwinden ist sehr einfach. Nahe am Schacht befindet sich die Dampfmaschine in einem hölzernen Schuppen, und die Krummzapfenwelle, die auch gemeiniglich die Welle der Trommel oder Haspel ist, worauf sich das Seil windet, nachdem es zuvor über eine Leitrolle unmittelbar oberhalb des Schachts gelaufen ist. Bei dieser Einrichtung aber kann es nur zu leicht vorkommen, daß eine verhältnißmäßig sehr geringe Aenderung in der Bewegung der Dampfmaschine doch einen sehr bedeutenden Unterschied in dem mehr oder minder hohen Aufzug des Kübels, oder der Tonne hervorbring, daher ein einziger Hub der Dampfmaschine mehr als gewöhnlich in Fällen die schrecklichsten Folgen herbeizuführen vermag, indem nämlich die Tonne mit über die Leitrolle hinüber geführt wird, überkippt oder das

Seil reißt. Obgleich Bergingenieure seit lange ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel gerichtet haben, um Unfälle der erwähnten Art unmöglich zu machen, so ist dabei bis jetzt nichts herausgekommen, als nach der Aufstellung sehr verwickelter Maschinerien die Ueberzeugung, daß sie nichts werth seien. Die schönen sinnreichen mechanischen Ideen, welche von Zeit zu Zeit auftauchen, sind in der Regel zu zart um bei einem Gebrauche gehörig Widerstand zu leisten, wo Einfachheit und Festigkeit allein die Sicherheit des Erfolgs verspricht. Wir haben in Nr. 85 d. Zeitg. vom vor. Jahr eine Zeichnung und Beschreibung von Simpson's Vorrichtung zum Auslösen der Tonne gegeben, wenn das Förderseil reißt. Jener Vorrichtung schließt sich der Ausleger desselben Erfinders an, der das Seil aushakt, wenn es über die Leitrolle gezogen wird, und der begreiflicher Weise nur in Verbindung mit der ersten Vorrichtung gebraucht werden kann, damit, wenn jene Aushakung eintritt, die Tonne in der Leitung fest gehalten wird. Nebenstehende Figur ist ein Aufriß des Auslegers in derselben Größe gezeichnet, wie die Auslösvorrichtung in Nr. 85 v. J. ($\frac{1}{2}$″ zum Fuß.) Die ganze Anordnung besteht in nichts weiterem als in der Anbringung eines vorspringenden Stücks an den gewöhnlichen Seilhaken, dicht oben über demselben. Kommt nun die Tonne in Gefahr über die Leitrolle empor gehoben zu werden, so steigt der gebogene Schaft des Hakens auf die Rolle; dadurch kommt der Haken in der Richtung zu stehen, wie es mit punktirten Linien angedeutet ist, und das Oehr des Seils ist genöthigt, aus dem Haken zu schlüpfen. Die Vorrichtung ist allerdings einfach, und der beabsichtigte Erfolg muß eintreten, wenn der Vorsprung des Hakens über die Rolle zu stehen kommt. Aber man darf nicht übersehen, daß es nothwendig ist, die Tonne anzuhalten, unabhängig von der Mitwirkung des Wärters der Dampfmaschine. Dies zu bewerkstelligen hat ein gewisser Alexander der schottischen Gesellschaft der Wissenschaften neulich vorgeschlagen. Nach ihm soll man das Aufwinden lediglich durch die Reibung vornehmen lassen, und bringt er eine selbstthätige Auslegung an, die in allen Fällen verhindert, daß die Tonne zu rasch heraufgezogen werde.

† Verwendung des Chloroform als Triebkraft.

Bekannt ist, daß man sich des Schwefeläthers als Triebkraft bedient, ob mit großem Vortheil in Bezug auf Ersparung, ist uns nicht bekannt. Neuerdings hat nun ein Seeoffizier in Paris, Namens Lafont einen gelungenen Versuch gemacht, das Chloroform zum Betriebe einer Maschine zu benutzen. Ein bekannter französ. Ingenieur, Eugene Karr, giebt darüber in einem Journale Bericht, aus dem beifolgende Thatsachen entnommen sind. Der in Rede stehende Versuch ist in der Werkstatt von Charles Beslay in Paris angestellt worden. Die Versuchsmaschine war eine mit Kondensazion und zwei Zylindern, wie jener Maschinenbauer sie für die Dampfschiffe konstruirt. Der Kessel war ein Röhrenkessel auf dessen in Karr's Bericht sehr belobte Einrichtung hier nichts ankommt. Um diese Maschine so vorzurichten, daß der Kolben des einen Zylinders durch den Dunst des Chloroforms bewegt werden konnte, wurde ein ähnlicher Röhrenapparat für jenen Stoff eingerichtet, und um denselben herum der Dampf eingelassen, wenn er im ersten Zylinder seine Wirkung gethan hatte. Das Chloroform besitzt die Eigenschaft, die Wärme schnell zu absorbiren, so daß eine rasche Kondensazion des Dampfes erfolgt und zugleich das Chloroform sich in Dunst verwandelt und den Kolben im zweiten Zylinder bewegt. Der Eintritt des Chloroformdunstes wird durch einen Hahn regulirt, der im Bereich des Maschinenführers ist. Man hat die Leistung dieser Maschine mit dem Indikator von Paul Garnier und dem Prony'schen Zaum untersucht und gefunden, daß der Zylinder, der mit Wasserdampf bewegt wird, 9,45 Pferdekräfte, und der mit Chloroformdunst bewegte, 14,80 Pferdekräfte äußerte. Beide Zylinder haben gleiche Durchmesser und ihre Kolben gleiche Hubhöhe und Geschwindigkeit. Allerdings wird offenbar an Brennmaterial erspart, aber es fragt sich, ob überhaupt eine Ersparniß erzielt wird, denn es ist aus den Worten des Berichts, den wir im gedrängten Auszuge gaben, nicht anders zu entnehmen, als daß der Dunst des Chloroforms nach gemachtem Gebrauch ins Freie entflieht. Dieses ist doch kein kleiner Aufwand, und wenn auch nach einer Note des Berichts das Liter (ohngefähr 1 Dresdner Kanne) Chloroform für 4 Ngr. hergestellt werden kann, was uns allerdings fast zu wohlfeil erscheint, so ist dies doch auch eine nicht geringe Ausgabe, von der es sich fragt, ob sie nicht größer ist, als die fürs ersparte Brennmaterial. Freilich ist zu erwägen, daß im Schiffe Raum gewonnen wird, was in manchen Fällen von großer Wichtigkeit ist. Das Chloroform ist zusammengesetzt aus 6 Theilen Chlor, 4 Theilen Kohlenstoff und 2 Theilen Wasserstoff.

Technische Korrespondenzen.

Salinenunternehmen von Arnstadt. Mit dem Schlusse des Jahres 1848 hat das Bohrloch von Rudisleben bei Arnstadt die Tiefe von 726 Fuß erreicht. Von 718 bis 726 Fuß wurden die Salzthone und die Hallerde angebohrt. Beides sind nahe Vorboten des Steinsalzlagers, welches in der Tiefe zwischen 750 und 800 Fuß zu erwarten ist.

Die Salzthone, im Gips vorkommend, sind in Buffleben bei Gotha 19 Fuß mächtig. Dann folgt dort Gips mit Steinsalz 20 Fuß mächtig; dann das massive Steinsalzlager. Da wir die ersten Salzthone bei Arnstadt in der Tiefe von 718 Fuß erreicht haben, so ist daraus zu entnehmen, daß wir in der Nähe des Steinsalzlagers sind.

Noch sind für 600 Thlr. bis 800 Thlr. Akzien zu haben. Wer Lust hat sein Glück zu versuchen, kann noch beitreten. Risiko ist bei dieser Unternehmung keines; denn Steinsalz finden wir in dem wohlgetroffenen Tiefpunkte der Arnstädter Gebirgsmulde, wol ohne Zweifel, und die uns zugesicherte Wasserkraft, welche etwa 100 Pferdekraft beträgt, ist auch Geld werth.

Es wird so mancher Thaler im Lotteriespiel gewagt, ich lade ein, „jetzt in die Salz-Lotterie zu setzen, in welcher die letzte Ziehung beginnt". Das Unternehmen wird nicht allein lukrativ, sondern auch gemeinnützig und volksthümlich sein. Mein langer Streit mit dem Obersteiger Kind über die Erfindung des Freifallbohrers hat nun damit geendet: „daß Kind in dieser Zeitung das späte Eingeständniß gemacht hat: „„„der Gedanke des Freifallbohrers sei von mir.""" Der vergeßliche Obersteiger sollte sich auch besinnen, „daß ich ihm in mehr denn 100 Lekzionen die Ausführung genau eingeprägt habe."

Dagegen räume ich ein „daß das Verdienst der ersten Ausführung dem Obersteiger Kind gebührt," habe solches auch nie bestritten.

Der Präses des Komité unserer Arnstädter Akzien-Gesellschaft, Herr Landkammerrath Schierholz, der Kassenführer Herr Kaufmann G. D. Koch daselbst, der Direktor des Gewerbeverein's Herr Lehrer Kehl und Ich daselbst, nehmen gern die Anmeldungen zur Betheiligung an dem Arnstädter Salinenunternehmen an.

So Gott will, erreichen wir das Ziel bald. Dann wird unser gemeinschaftliches Bestreben sein, „das Salz von Arnstadt, außer für die Akzionaire, auch für Handel, Gewerbe und Ackerbau recht nutzbar zu machen." Die Art und Weise wie solches zu bewerkstelligen, habe ich im verflossenen Jahre dem Lesekreise dieser Zeitung in einer Reihe von Artikeln vorgelegt. Ich vertraue, daß wir in diesem neuen Jahre Dasjenige zur Ausführung bringen, was im verflossenem Gegenstand der Besprechung war.

Erfurt, den 3. Januar 1849. **August Rost.**

Elberfeld, den 9. Januar 1849. Herrn F. Georg Wieck in Dresden. Ich bekomme so eben Ihr werthes Blatt vom 5. Dezember 1848 Nr. 97 S. 584. zu Handen und sehe mich unter der Rubrik „Technische Korresspondenzen" von Herrn Moritz Hütter angegriffen, als wenn ich ein Verdienst einem meiner Landsleute streitig machen wolle.

Wenn sich Herr Hütter ein wenig mit den Gesetzen bekannt machen wollte, unter welchen man Patente in England erheben kann, so würde er sich in der Broschüre:

„Manuel des inventeurs et des brevetés contenant des renseignements sur les formalités requises et les démarches à suivre pour l'obtention des brevets d'invention dans les possessions anglaises,

par M. M. Newton & Son

Bureau des patentes et brevets à Londres."

schon auf Seite 3 überzeugen, daß, da es Jedem Deutschen frei steht, ein Patent in England zu erheben, meine Worte: „neue englische patentirte Erfindung" deren ich mich damals bediente, keinem Verdienste eines Landsmannes zu nahe treten können.

Fritz Bockmühl jun.

Verlag von Robert Bamberg. Leipzig und Chemnitz. Druck von Oskar Leiner in Leipzig.